

Bericht Good-Governance-Beauftragter

Dr. Nicolaus Roltsch (Berichtszeitraum 05/2021-05/2023)

Der Unterzeichner war im Berichtszeitraum als der vom 55. Bundestag des DHB gewählte Good-Governance-Beauftragte tätig. Gemäß § 2 Abs. 8 Satzung DHB berät er die Organe und sonstigen Gremien des DHB in Hinblick auf die Beachtung der Grundsätze guter Verbandsführung (Good Governance) und ist zudem tätig gemäß der vom Bundesrat am 17.5.2021 beschlossenen Richtlinien zur guten Verbandsführung. Zudem hat er an den vom DOSB für die Good-Governance-Beauftragten ihrer Mitgliedsorganisationen im Berichtszeitraum organisierten Online-Veranstaltungen für Information und gegenseitigen Austausch teilgenommen.

Der Unterzeichner hat im Berichtszeitraum verschiedene Organvertreter des DHB auf deren Anfrage zu unterschiedlichen Fragestellungen beraten, nämlich zum einen zu der vom DOSB im Frühjahr 2022 initiierten Abfrage zur Verankerung von Richtlinien zur Prävention von Wettbewerbsmanipulation sowie zum anderen zur Behandlung eines anonymen Hinweises zu einer Betreuungsperson aufgrund angeblicher Verfehlungen außerhalb seiner Betreuungstätigkeit.

Ferner ist der Unterzeichner von einem der im Ausschreibungsverfahren des DHB für sein Projekt „DHB / digital Program“ unterlegenen Anbieter (nachfolgend: Beschwerdeführer) mit Schreiben vom 19.2.2023 um Prüfung seines Verdachts gebeten worden, dass das vom DHB dazu vorgenommene Ausschreibungsverfahren rechtswidrig durchgeführt worden sei, nämlich wider Ziff. 3. des Ethik Code DHB geltende Gesetze sowie interne und externe Richtlinien und Regel nicht eingehalten worden seien. Zusätzlich hat der Beschwerdeführer in seinem Schreiben noch weitere Ausführungen und Nachweise innerhalb von 14 Tagen angekündigt. Da die vom Beschwerdeführer in seinem vorbezeichneten Schreiben angesprochenen Rechtsverletzungen nur allgemein und unsubstantiiert sowie auch ohne Benennung der insoweit handelnden Personen vorgetragen waren, hat ihn der Unterzeichner mit Schreiben vom 20.2.2023 gebeten, seine avisierten weiteren Ausführungen und Nachweise noch nachzureichen sowie seine Beanstandungen zu substantiieren, und informiert, dass anschließend die Prüfung seiner Beanstandungen beginnen wird. Hierauf hat der Beschwerdeführer bis zur Erstellung dieses Berichts nicht reagiert. Die vom Unterzeichner vorsorglich durchgeführte Überprüfung von Ablauf und Durchführung des vorbezeichneten Ausschreibungsverfahrens hat keinerlei Anhalts- oder Verdachtspunkte dafür ergeben, dass dieses Verfahren vom DHB rechtsfehlerhaft durchgeführt worden sein könnte. Somit waren vom Unterzeichner keine Maßnahmen gemäß den Richtlinien zur guten Verbandsführung zu treffen.

Hamburg, 5. April 2023

Dr. Nicolaus Roltsch